



An die Mitglieder der WFS-Burghausen

Bezugnehmend auf das Anschreiben des BSSB an die Mitglieder der Wurftauben und Feuerschützen Burghausen vom 12.01.2012:

Liebe Vereinsmitglieder,

am 12.01.2012 wurde ein Teil unserer Vereinsmitglieder vom BSSB - Fr. Ingrid Hüttl angeschrieben. In diesem Schreiben wird suggeriert, das jeder Schütze der aus dem BSSB ausgetreten ist einen Verstoß gegen das Waffengesetz begeht, wenn er seinem Sport/Hobby nachgeht. Eine rechtliche Grundlage für diese Behauptung wurde dabei nicht genannt. Das vorstehend genannte Schreiben zeugt von mangelndem Fachwissen. Diese Verunsicherung der Vereinsmitglieder hängt offensichtlich mit dem vom BSSB gefeierten, **moderaten Mitgliederschwund im Verband** zusammen. Wir prüfen im Moment rechtliche Schritte in dieser Angelegenheit. Nachstehend ein Auszug aus dem Schreiben des Rechtsanwalts Hr. F. Gröpper:

Es mag sein, dass Sie über Ihren Landesverband unter dem Schutz einer Haftpflicht- und Unfallversicherung standen, der mit Austritt entfallen ist. Jedoch ist eine solche Versicherung nicht gesetzlich für den Einzelschützen vorgeschrieben. Dies ist lediglich dann der Fall, wenn eine Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG, eine Führerlaubnis nach § 19 (sog. „Waffenschein“) beantragt bzw. eine Schießstätte betreiben wird.

Solange Sie als Schütze auf anderen genehmigten Schießstätten schießen, besteht dort eine Haftpflichtversicherung über den Erlaubnisinhaber. Betreiben Sie jedoch einen Schießstand als Verein, müssen Sie eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 1.000.000 für Personenschäden im Einzelfall nachweisen.

Nachfrage: Auch als Mieter?

Versicherungspflichtig ist der Erlaubnisinhaber der Schießstätte mithin also Ihr Vermieter.

Der Verein Wurftauben und Feuerschützen Burghausen e.V. ist Mitglied im **Bund Bayerischer Schützen e.V.** das Anschreiben des BSSB ohne Belang für die Mitglieder der WFS-Burghausen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Tanfeld
1.SM – WFS-Burghausen